

# Schema Fallbearbeitung

Stabsbereich Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt

## Stabsbereich Intervention und Prävention

Erhalt einer Meldung von sexualisierter Gewalt

**Beauftragte Ansprechpersonen**

- sind Anlaufstelle und führen erstes Gespräch
- prüfen die Meldung auf Plausibilität
- Meldung an den Bischof, den Interventionsbeauftragten des Bistums und den unabhängigen Beraterstab.

**Interventionsbeauftragter**

- verantwortet die Koordination und leitlinienkonforme Bearbeitung von Missbrauchsfällen
- bespricht mit dem internen Interventionsstab nach Meldungseingang das weitere Vorgehen
- koordiniert Hilfe für betroffene Personen
- meldet den Fall der Staatsanwaltschaft



### Presstelle Bistum Essen

- Abstimmung



### Beraterstab

- Fachliche Unterstützung (Nr. 7 MO)



## I. Staatliches Verfahren (Staatsanwaltschaft)

- Externe/interne Recherchen
- Indizien-/Beweissammlung
- Prüfung, ob Ermittlungen einen genügenden Anlass zur Anklageerhebung bieten (§170 StPO)

### Anklageerhebung

- Hinreichender Tatverdacht und keine Verfolgungshindernisse

### Einstellung Verfahren

- kein hinreichender Tatverdacht und/oder Verfolgungshindernisse (wie z.B. Verjährung)

### Urteil

- Festlegung des Strafmaßes nach geltendem staatlichen Recht
- Freispruch

## II. Kirchliches Verfahren\*

\*Bei Klerikern Einleitung der kirchlichen Voruntersuchung nach can. 1717 § 1 CIC

- Interne Recherchen
- Indizien-/Beweissammlung
- Plausibilitätsprüfung (Nr. 20 MO)

**Ruhen des kirchlichen Verfahrens**  
(In Absprache mit der Staatsanwaltschaft bis zum Abschluss der staatlichen Ermittlungen)

### Fortführung des kirchl. Verfahrens (Nr. 42 MO)

- Anhörung des Beschuldigten (Nr. 26-32 u. 36-39 MO)
- Weitere Recherche und Beweissammlung
- Ggf. Anhörung weiterer Zeugen

### Meldung nach Rom (nur Kleriker, Nr. 38 MO)

- Bei Klerikern wird das Untersuchungsergebnis in jedem Fall an die römische Glaubenskongregation weitergeleitet



### Meldung nach Rom (nur Kleriker, Nr. 38 MO)

- **Kleriker:** Direkte Festlegung des Strafmaßes durch die Glaubenskongregation in Rom oder kirchl. Strafprozess (Nr. 38 MO)
- **Laienpersonal:** Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Nr. 50 MO)

### Kein Fehlverhalten

- Rehabilitation des Beschuldigten (Nr. 44 MO)

### Betroffene Gemeinde, involviertes System

- Unterstützungsangebote zur Belastungsbewältigung (Nr. 49 MO), koordiniert durch den Interventionsbeauftragten



### Prävention

- Bei Bedarf Fallübergabe zur nachhaltigen Aufarbeitung (RO 3.5)

### Öffentlichkeit

- Ggf. Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten (Nr. 56 MO)

### Anonymes Beratungsangebot

- Anonymes Beratungsangebot für Betroffene, Angehörige und Mitarbeitende bei einer unabhängigen Fachberatungsstelle



#### LEGENDE:



**MO:** Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (in Kraft gesetzt zum 01.01.2020).

**RO:** Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (in Kraft gesetzt zum 01.01.2020).

**Wichtiger Hinweis!** Die gesamte Fallkoordination liegt bei dem Stabsbereich Prävention und Intervention gegen sexualisierter Gewalt und beinhaltet folgende Prozesse: Abstimmung zwischen allen Beteiligten, Einleitung ggf. notwendiger Information der Öffentlichkeit, interne Kommunikation sowie Benachrichtigung primär und sekundär beteiligter Stellen.

Mit freundlicher Genehmigung vom Erzbistum Köln.

Stand: 1. Halbjahr 2023